

## Urteil

In dem Verfahren

— Antragsteller, —

gegen

Vorstand der  
Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Selbecker Str. 22  
40472 Düsseldorf  
vorstand@piratenpartei-nrw.de,

Vertreten durch

— u.i.V. —  
— Antragsgegner, —

Aktenzeichen SGdL-01-20-H, ehemals Aktenzeichen LSG-NRW-2020-001-H,

wegen

Anträgen auf Fortsetzungsfeststellungsklagen betreffend die Verbindlichkeit von Beschlüssen einer Aufstellungsversammlung,

hat die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch die Richter Stefan Lorenz, Wolfgang Dudda und Vladimir Dragnić durch Sitzung am 29.11.2020 entschieden:

Es wird **festgestellt**,

1. dass die Aufstellungsversammlung für den Kreis Düren vom 28.06.2020 rechtsverbindlich stattgefunden hat,
2. dass die während der Aufstellungsversammlung für den Kreis Düren vom 28.06.2020 durchgeführten Wahlen der Kandidierenden für die Reserveliste rechtsverbindlich durchgeführt wurden,
3. und dass die während der Aufstellungsversammlung für den Kreis Düren vom 28.06.2020 durchgeführten Wahlen der Direktkandidierenden rechtsverbindlich durchgeführt wurden.

Weiter wird festgelegt, dass der Richter Melano Gärtner nach § 12 Abs. 7 SGO vom Gericht damit beauftragt wird, dass zur Aufbewahrung vorgesehene Urteil und in Anlehnung dazu, alle in dem Verfahren gefassten Beschlüsse, zu unterzeichnen.

## I. Sachverhalt

Der Antragsteller beantragt Feststellungen betreffend die Verbindlichkeit von Beschlüssen einer Aufstellungsversammlung. Am 14.06.2020 lud der Antragsgegner für den 28.06.2020 zu einer Kreismitgliederversammlung für den Landkreis Düren, einer Aufstellungsversammlung für die Wahl des Kreistages desselben und einer Aufstellungsversammlung für die Wahl des Rates der Stadt Düren ein. Diese Versammlungen fanden wie geplant statt.

Am 04.07.2020 lud der Antragsgegner zu einer Wiederholung der Aufstellungsversammlungen auf den 19.07.2020 ein. Er begründete dies in der Einladung damit, die vergangene Einladung sei um einen Tag verspätet erfolgt, da gemäß § 5 Abs. 7 Landessatzung (LS)<sup>1</sup> eine vierzehntägige Einladungsfrist bestehe. Die Beschlüsse der Versammlungen seien damit unwirksam.

Am 06.07.2020 teilte der Antragsteller dem Antragsgegner mit, dass er Widerspruch gegen die Wiederholung der Aufstellungsversammlung für die Wahl des Kreistages einlege. Nachdem der Antragsgegner dieses Schreiben am 07.07.2020 an das Landesschiedsgericht NRW weiterleitete und dieses am 08.07.2020 auf die Formvorschriften für Anrufungen hinwies, rief der Antragsteller mit Schreiben vom 13.07.2020 und 14.07.2020 das Schiedsgericht NRW um einstweiligen Rechtsschutz an.

Mit Beschluss LSG-NRW-2020-001-EA<sup>2</sup> vom 16.07.2020 entschied das Landesschiedsgericht NRW die Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz abzuweisen.

Mit E-Mail vom 21.07.2020 reichte der Antragsteller abermals Klage in Form eines Folgeantrags für ein Hauptverfahren zum Eilverfahren LSG-NRW-2020-001-EA beim Landesschiedsgericht NRW ein.

Der Antragsteller beantragt,

1. festzustellen, „dass die Aufstellungsversammlung für den Kreis Düren vom 28.06.2020 rechtsverbindlich stattgefunden hat.“,
2. festzustellen, „dass die während der Aufstellungsversammlung für den Kreis Düren vom 28.06.2020 durchgeführten Wahlen der Kandidierenden für die Reserveliste rechtsverbindlich durchgeführt wurden“ und
3. festzustellen, „dass die während der Aufstellungsversammlung für den Kreis Düren vom 28.06.2020 durchgeführten Wahlen der Direktkandidierenden rechtsverbindlich durchgeführt wurden.“

Am 11.08.2020 forderte das LSG NRW den Antragsteller mit Frist bis zum 25.08.2020 zur Nachbesserung auf. Dabei wies es insbesondere auf Bedenken bezüglich des rechtlichen Interesses an den beantragten Feststellungen hin.

<sup>1</sup>Landessatzung NRW, § 5 Gliederung

<sup>2</sup>Landesschiedsgericht NRW, Beschluss LSG-NRW-2020-001-EA



Am 25.08.2020 reichte der Antragsteller seinen überarbeiteten Antrag beim Landesschiedsgericht NRW ein, welches darauf am 01.09.2020 mit LSG-NRW-2020-001-H<sup>3</sup> das Verfahren eröffnete und eine Frist für Stellungnahmen bis zum 29.09.2020 setzte. Diese Frist nutzte lediglich der Landesvorstand und reichte eine kurze Ergänzung seiner bisherigen Aussagen ein.

Mit Bekanntgabe des Landesschiedsgerichts NRW, dass es ab dem 28.10.2020 mit nur noch zwei Richtern auf unbestimmte Zeit handlungsunfähig sein wird, gingen noch am Landesschiedsgericht anhängige Verfahren an das Schiedsgericht der Länder (SGdL) über. Die Verfahrensbeteiligten wurden darüber entsprechend informiert.

Am 01.11.2020 erging vom Schiedsgericht der Länder der Beschluss an die Verfahrensbeteiligten, dass das Verfahren fortgeführt wird. Details waren dem Übernahmebeschluss zu entnehmen. Gleichzeitig erging an die Verfahrensbeteiligten der Befangenheitsantrag gegen Richter Melano Gärtner. Den Verfahrensbeteiligten wurde nach § 5 Abs. 3 S. 3 SGO Gelegenheit gegeben, sich bis zum 08.11.2020 zum Befangenheitsantrag schriftlich zu äußern. Weiter gab das SGdL den Verfahrensbeteiligten abermals schriftlich die Gelegenheit, sich abschließend bis zum 14.11.2020 zur Sache zu äußern. Die Verfahrensbeteiligten äußerten sich bis Fristenende weder zum Befangenheitsantrag, noch zum Verfahren selber.

Auf der Sitzung am 15.11.2020 wurde durch die Richter Stefan Lorenz, Wolfgang Dudda und Vladimir Dragnić entschieden, den Richter Melano Gärtner nach § 5 Abs. 5 SGO aus dem Verfahren auszuschließen.

## II. Entscheidungsgründe

Die Anträge sind zulässig.

### 1.

Die Anträge sind form- und fristgerecht eingereicht.

Das Schiedsgericht der Länder ist zuständig, § 6 Abs. 1, Abs. 6 SGO.

Die Anträge sind als Feststellungsanträge grundsätzlich statthaft. Ein rechtliches Interesse des Antragstellers ist als vorliegend anzusehen, da der Antragsteller bei der streitgegenständlichen Versammlung als Bewerber gewählt wurde und die Gültigkeit der betroffenen Beschlüsse strittig ist.

### 2. Ladungsfristen zu einer Aufstellungsversammlung (AV)

Das Landesschiedsgericht NRW veröffentlichte mit der einstweiligen Anordnung LSG-NRW-2020-002-EA<sup>4</sup> zusätzlich eine Rechtsmeinung zur Auslegung der Anwendbarkeit des § 5 Abs. 7 LS NRW auf Aufstellungsversammlungen zu Kommunalwahlen. Dieser Rechtsmeinung schließt sich das Schiedsgericht

<sup>3</sup>Landesschiedsgericht NRW, Beschluss LSG-NRW-2020-001-H

<sup>4</sup>Landesschiedsgericht NRW, LSG-NRW-2020-002-EA

der Länder an. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, ist es auch nicht nachzuvollziehen, wieso der Landesvorstand NRW auf seiner Vorstandssitzung<sup>5</sup> alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung Düren vom 28.06.2020 annullierte oder vereinfacht gesagt, die Kreismitgliederversammlung Düren vom 28.06.2020 für nichtig erklärte. Die Listen der Aufstellungsversammlung vom gleichen Tag blieben von der Entscheidung des Landesvorstands allerdings zu diesem Zeitpunkt unberührt. Auf der neu geladenen Kreismitgliederversammlung am 19.07.2020 ließ die Versammlungsleitung in Form des 1. Vorsitzenden des Landesverbandes NRW die Versammlung unter anderem darüber abstimmen, ob eine erneute Aufstellungsversammlung durchgeführt werden soll. Das Ergebnis der Abstimmung fiel positiv aus.

### **3. Einspruchsrechte**

Gemäß § 17 Abs. 6 KWahlG NRW besteht ein Einspruchsrecht, welches in der Satzung der Partei zu regeln ist. Die Versammlung ist auf einen solchen Einspruch hin zu wiederholen, die Ergebnisse sind endgültig. Es erscheint nicht ausgeschlossen, ja sogar wahrscheinlich, dass dem Landesvorstand NRW auf Grund der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen nach § 6b Abs. 2, Abs. 6 LS NRW ein solches Einspruchsrecht zusteht. Auch ist davon auszugehen, da in der Landessatzung NRW oder gar der Bundessatzung für einen solchen Fall keinerlei andere Regelung existiert oder eine anderweitige Stelle dafür benannt ist. Die Mitgliederversammlung darüber abstimmen zu lassen, ob eine Aufstellungsversammlung wiederholt werden soll, verfehlt den Sinn des § 17 Abs. 6 KWahlG NRW. Demnach hätte der Landesvorstand die Wahlergebnisse selbst annullieren müssen und nicht mit einer bestehenden Aufstellungsliste einfach eine weitere Liste zu wählen, und diese als gegeben anzunehmen.

Auf Grundlage dessen hätte die zuerst aufgestellte Liste weiterhin Bestand, während die zweite Aufstellungsliste nichtig wäre.

Weiterhin wäre die zur Versammlung einberufende Stelle, hier in Form des Landesvorstandes NRW, da es sich beim vKV Düren um einen sogenannten *virtuellen* Kreisverband handelt und der Landesvorstand diesem als Vorstand vorsteht, grundsätzlich auch zur Absage der Versammlung befugt.<sup>6</sup> Die Absage kann dabei bis zur Eröffnung der Versammlung erfolgen.

<sup>5</sup>Protokoll LV NRW, 16.07.2020

<sup>6</sup>BGH, Urteil vom 10.06.2011 - V ZR 222/10



### **III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung und rechtliche Hinweise**

Gegen dieses Urteil ist in den Punkten 1 bis 3 Berufung nach § 13 Abs. 1 S. 1 SGO binnen 14 Tage gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 SGO möglich und beim nächsthöheren Schiedsgericht einzureichen und zu begründen. Eine Berufung muss jedoch spätestens nach 3 Monaten nach Urteilsverkündung eingelegt sein, unabhängig davon ob man ein schriftliches Urteil erhalten hat oder nicht, § 13 Abs. 2 S. 4 SGO.

Einzureichen ist die Berufung bei: Piratenpartei Deutschland  
Bundesgeschäftsstelle  
-Bundesschiedsgericht-  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin (Mitte)  
anrufung@bsg.piratenpartei.de

Wolfgang  
Dudda

Stefan  
Lorenz  
Berichterstatter

Vladimir  
Dragnić